

Walter Supper: Orgeln — ein wichtiger Zweig der Denkmalpflege

Auch der Orgeldenkmalpflege soll im Denkmalschutzjahr gedacht werden. An der Wiege dieses — wohl kompliziertesten — Zweiges der Denkmalpflege stand der, dessen hundertster Geburtstag am 14. Januar 1975 gewesen wäre: Albert Schweitzer. Schweitzer-Gedenkjahr und Europäisches Denkmalschutzjahr . . .

Die Gesellschaft der Orgelfreunde e. V. erstellte 1957 unter der Leitung des Verfassers die „Richtlinien zum Schutz alter wertvoller Orgeln“, das sog. Weilheimer Regulativ; unter diesem Namen ist es deswegen in organale Kreise eingegangen, weil der Sitz dieser „Arbeitstagung 1957“ in Weilheim unter Teck war.

Im Jahre 1970 erwies es sich als notwendig, das damals

in Weilheim Erarbeitete einer Neufassung zu unterziehen, die vor allem die Gleichberechtigung aller Orgelstile — sie gibt es wie in der Architektur — einbezog. Diese Neufassung wurde in Zürich erarbeitet — auf internationaler Basis.

Wer dieses nachstehend hier abgedruckte „Weilheimer Regulativ“ (diese Bezeichnung wurde beibehalten, weil es alle Wesenheiten der Fassung 1957 enthält) liest, wird erkennen, daß erstmalig die oft noch schwimmenden Begriffe *Konservierung*, *Restaurierung*, *Reparatur*, *Rekonstruktion*, *Ergänzung* usw. klar umschrieben und voneinander getrennt sind. Vielleicht ließen sich diese Begriffe samt ihren Deutungen — cum grano salis freilich — auf die allgemeine Denkmalpflege übertragen.

Weilheimer Regulativ

Unsere Zeit hat den Wert historischer Orgeln wieder schätzen gelernt. Sie hat hieraus starke Impulse für den Orgelbau und die Orgelmusik empfangen. Da der Bestand an alten Orgeln große Verluste erlitten hat, ist es notwendig, nicht nur die Orgelprospekte als Kunstdenkmäler, sondern auch die Werke als Klangdenkmäler zu erhalten. Diesem Zweck dienen folgende Richtlinien:

1. Der Begriff „Denkmalwerte Orgel“

Jede Orgel, die hinsichtlich des Gehäuses, der Prospekt Pfeifen und der inneren Anlage alt ist oder Teile enthält, und damit einer oder mehreren abgeschlossenen historischen Stilepochen angehört, ist architektonisch, klanglich oder technisch ein Denkmal, dessen Erhaltung im allgemeinen Interesse liegt.

Orgeln im Sinne dieser Richtlinien sind auch Positive, Portative, Regale, Hornwerke, mechanische Flöten- und Zungenwerke.

2. Der Begriff „Inventarisierung“

Inventarisierung bedeutet die Bestandsaufnahme denkmalwerter Orgeln.

Die Bestandsaufnahme sollte folgendermaßen durchgeführt werden:

Im allgemeinen durch eine Erfassung des Bestandes an denkmalwerten Orgeln nach regionalen Gesichtspunkten.

Im besonderen durch eine ins einzelne gehende Erfassung, die vor Restaurierungen oder anderen größeren Arbeiten an

denkmalwerten Orgeln vorgenommen werden sollte. Dazu dienen folgende Anhaltspunkte:

Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse

Raum

Baustil, Maße, Gliederung, Durchfensterung, akustische Verhältnisse, Stellung der Orgel, evtl. Angabe früherer Standorte, klimatische Verhältnisse, Heizung.

Orgel

Allgemeiner Befund, Tonbandaufnahme, fotografische Aufnahme des Äußeren und Inneren.

Gehäuse und Prospekt

Gliederung, Maße, zeichnerische Aufnahme, Material (Holzart), Prospektfolge, Fassung und Bemalung, Inschriften, Wappen, Schnitzereien, bewegliche Figuren, Flügeltüren, Vorhänge, Stilmerkmale. Fehlende Teile.

Äußeres der Spielanlage, Anordnung und Form der Registerbetätigung, Registerbeschriftungen, Anzahl und Tonumfang der Klaviaturen, Tastenmaterial und Tastenform, Klaviatur- und Tastenmaße.

Windanlage

Bälge, Abmessungen der Kanäle (Länge und Querschnitt), Sperrventile, Tremulanten.

Winddruck am Balg, Ventilkasten, Stockbohrung (dabei Angaben von Register und Ton) oder an der dafür vorgesehene Stelle; dort vorgefundene Angaben über den Winddruck sind zu fixieren.



DIE ORGEL DER WEILHEIMER STADTKIRCHE, 1795 von Andreas Goll geschaffen, wurde 1953 und 1972 unter Federführung des Landesdenkmalamtes restauriert.

Konstruktion und Abmessungen der Windlade, Kanzellenmaße, Länge und Breite der Kanzellenöffnung, Ventilform, Ventilaufgang (am Anfang der Kanzellenöffnung gemessen), Lichtmaße der Ventilkästen und Kanaleingänge, Kanzellen- und Registerfolge, Inschriften.

Traktur

Spieltraktur mit Koppeln und Registertraktur (Anlage-skizze).

Pfeifenwerk

Disposition, fehlende Register oder Pfeifen.

Stimmtonhöhe (Angabe der Raumtemperatur), bei älteren Stimmungssystemen zusätzliche Angaben (Tonbandaufnahme).

Umfang, Material und Bauform der Register, Zusammensetzung der gemischten Stimmen, Repetitionspunkte, Pfeifeninschriften, Nebenregister.

Unnötiges Hantieren an den Pfeifen ist zu vermeiden; die Aufnahme der Messuren kann später erfolgen. Eine vollständige Dokumentation ist ohnehin erst bei oder nach dem Abbau des Instrumentes möglich.

Geschichte der Orgel

Auswertung archivalischer und literarischer Quellen, früherer Abbildungen und der Bestandsaufnahme.

Nach Abschluß aller an der Orgel vorgenommenen Arbeiten ist eine erneute Bestandsaufnahme mit Angabe der getroffenen Maßnahmen und der Messuren anzufertigen und an allgemein zugänglicher Stelle zu hinterlegen.

3. Maßnahmen an denkmalwerten Orgeln

3.1. *Konservierung* bedeutet, den Verfall historischer Substanz aufzuhalten.

Die Erhaltung der Orgel wird vor allem durch günstige klimatische und räumliche Voraussetzungen gewährleistet. Wird der Raum beheizt, sollte auf mäßige Temperaturen Wert gelegt werden, damit die Holzteile nicht zu stark austrocknen. Regelmäßige Kontrolle der relativen Luftfeuchtigkeit wird empfohlen. Schnelles Aufheizen, Staubaufwirbelung und größere Temperaturschwankungen sind zu vermeiden. Holzschädlinge werden zweckmäßig durch geeignete Imprägnierungsmittel bekämpft.

3.2. *Reparatur* bedeutet das Beheben von Schäden, die die äußere Gestalt oder die Funktion beeinträchtigen.

Eine Reparatur im Sinne der Orgeldenkmalpflege liegt nur dann vor, wenn der alte Bestand nicht angegriffen wird.

3.3. *Restaurierung* bedeutet Rückführung einer veränderten alten Substanz in einen beweisbaren früheren Zustand.

Im Gegensatz zu Konservierung und Reparatur erstrebt die Restaurierung nicht nur die Erhaltung der historischen Substanz, sondern gleichzeitig das Rückgängigmachen von Veränderungen, die das Instrument erfahren hat. Diese Maßnahme muß nicht immer bis auf den Originalzustand zurückführen. Im allgemeinen wird man versuchen, den letzten geschlossenen und belegbaren Zustand wieder zu erreichen.

Vor einer Restaurierung ist eine eingehende Bestandsaufnahme des Instrumentes in noch nicht zerlegtem Zustand

vorzunehmen. Auf Grund dieser Bestandsaufnahme wird ein Arbeitsprogramm aufgestellt, das entsprechend anzupassen ist, wenn beim Zerlegen der Orgel neue Sachverhalte erkennbar werden. Der Verlauf der Arbeiten muß in einem Bericht schriftlich fixiert werden.

3.4. *Rekonstruktion* bedeutet Neuanfertigung verlorengangener Teile nach in Form und Material dokumentarisch belegter Bauweise.

Belege für die Rekonstruktion fehlender Orgelteile ergeben sich aus archivalischen oder literarischen Quellen, aus der Untersuchung des Instrumentes und — bei entsprechender Vorsicht und Genauigkeit — aus vergleichbaren Objekten.

3.5. *Ergänzung* bedeutet Neuanfertigung verlorengangener Teile, deren originaler Zustand nicht oder nur teilweise erkennbar ist.

Ergänzungen an Denkmalorgeln müssen in Maßstab und Funktion dem alten Bestand angepaßt sein.

3.6. *Erweiterung* bedeutet Hinzufügung ursprünglich nicht vorhandener Teile.

Eine denkmalwerte Orgel sollte möglichst nicht erweitert werden, weil dadurch ihr origineller Wert in Frage gestellt wird. Eine Erweiterung des Tonumfanges ist in der Regel instrumentenbautechnisch nicht einwandfrei durchführbar. Eine Vergrößerung der Registerzahl innerhalb einzelner Werke führt zwangsläufig zu weiteren einschneidenden Veränderungen. Auch die noch am ehesten denkbare Erweiterung um ein zusätzliches Werk stellt eine Beeinträchtigung dar.

3.7. *Umbau* bedeutet freie Veränderung der überkommenen Gestalt.

Nur wenn die vorhandene Originalsubstanz nicht ausreicht, um im Sinne einer Restaurierung, Rekonstruktion oder auch einer Erweiterung vorzugehen, kann ein Umbau unter Beibehaltung der alten Teile erwogen werden.

3.8. *Wartung* bedeutet Kontrolle, Stimmung und Beseitigung kleiner Defekte.

Alle mit der Wartung verbundenen Arbeiten sind von Fachleuten auszuführen. Die Wartung soll tunlichst in einer Hand bleiben; sie kann vertraglich geregelt werden.

Als Voraussetzung für alle Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien zum Schutz denkmalwerter Orgeln ist erwünscht:

Die Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Eigentumsverhältnisse und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Zuständigkeiten, die Übereinstimmung zwischen den berufenen Vertretern der Denkmalpflege und den mit Durchführung aller denkmalpflegerisch zu verantwortenden Maßnahmen beauftragten Fachkräfte.

Wenn dieses „Weilheimer Regulativ“ in unserer Zeitschrift „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ abgedruckt wurde, so nicht nur, um die Denkmalorgel in Erinnerung zu bringen, sondern auch deshalb, weil im „Alten Württemberg“ dieses Regulativ entstand, das inzwischen internationale Gültigkeit erlangt hat.

Dr. Walter Supper
73 Esslingen · Turmstraße 17